



Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund (VRAB)

Änderung vom 13. September 2022

Vom Bundesrat genehmigt am 23. November 2022

*Das paritätische Organ des Vorsorgewerks Bund (POB)
beschliesst:*

I

Das Vorsorgereglement vom 15. Juni 2007¹ für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 Bst. b

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 2 und 3

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die Person versichert während:

- a. eines Monats nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses;
- b. höchstens zehn Monaten nach Ende der Lohnfortzahlung gemäss den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wenn das Arbeitsverhältnis noch andauert; bei bestrittener Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist Artikel 10 der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983² (AVIV) vorbehalten.

³ In den Fällen nach Absatz 2 entsprechen die Leistungen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. Wird innert der Frist nach Absatz 2 Buchstabe a oder b ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

¹ SR 172.220.141.1

² SR 837.02

Art. 26 Abs. 4

⁴ Die Risikoprämie wird in den folgenden Fällen nicht vom Arbeitgeber bezahlt:

- a. bei einem anrechenbaren Arbeitsausfall nach Artikel 10 AVIV³ in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b dieses Reglements;
- b. bei einer Weiterführung der Versicherung nach Artikel 18d Absatz 2.

II

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Änderung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

13. September 2022

Im Namen des paritätischen Organs

Der Präsident: Thomas Schmutz

Die Sekretärin i.V.: Andrea Wullschleger

³ SR 837.02